

E.



Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches
Umweltministerium**

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Jens Becker

E-Mail-Adresse:
Jens.Becker
@mu.niedersachsen.de*

Untere Wasserbehörden
Gemäß Verteiler

Abgegeben am:
26. März 2007
110

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22 - 62005/01

Durchwahl (0511) 120-
3363

Hannover
26.03.2007

Vollzug des Abwasserabgabengesetzes

Die Abwasserabgabe wird für vielfältige Aufgaben im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung verwandt. Sie stellt für das Land eine wichtige Einnahmequelle dar. Insofern kommt der Erhebung der Abwasserabgabe durch die Unteren Wasserbehörden eine hohe Bedeutung zu.

Wie auf den Dienstbesprechungen im Mai/Juni 2006 angekündigt, wurden inzwischen Geschäftsprüfungen im Bereich der Abwasserabgabe durchgeführt. Aus gegebenem Anlass darf ich auf Folgendes hinweisen:

1. Die Ermittlung der Schadeinheiten hat nach den Festlegungen des Bescheides gemäß §4(1) AbwAG zu erfolgen. **Dies gilt auch für die Jahresschmutzwassermengen.** Bei der Festlegung des Bescheidwertes der Jahresschmutzwassermenge ist mein Erlass vom 01.11.2005 (Az.:22-62005/01) zu beachten.
Auf eine **Festsetzung der Abwasserabgabe kann nur verzichtet** werden, wenn der Überwachungswert bzw. der erklärte Wert eines Parameters gleich oder kleiner dem Schwellenwert ist und eingehalten wird. Bei der Berechnung der Abwasserabgabe gilt grundsätzlich der **Bescheidwert und nicht der Messwert.**
2. Der Einleiter hat die Möglichkeit, gemäß §4 (5) AbwAG niedrigere Werte als die im Bescheid festgelegten Überwachungswerte zu erklären. Die Einhaltung **aller** erklärten Parameter ist durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen. **Überschreitungen im Messprogramm sind bei der Berechnung der Abwasserabgabe zu berücksichtigen;** in diesen Fällen ist gemäß §4(5) AbwAG zu verfahren.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB (BLZ 250 600 00)
Konto-Nr. 108 025 182

3. Die Investitionskosten bei der Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen können gemäß §10 Abs.3 (AbwAG) mit der Abwasserabgabe verrechnet werden. **Zwingende Voraussetzung für die Verrechnung ist die Erfüllung folgender Tatbestände:**

- die Aufwendungen für Investitionen sind zu belegen (Rechnungen müssen vorgelegt und geprüft werden),
- die Aufwendungen müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verbesserung eines abgaberelevanten Parameters stehen (mindestens 20%),
- die Verrechnung hat Stichtagsgenau und 3 Jahre rückwirkend vom Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen,
- der um mindestens 20 % verbesserte Parameter ist in der Erlaubnis anzupassen.

Diese Voraussetzungen für eine Erstattung der Abwasserabgabe sind in **prüffähiger Form in einem Vermerk** festzuhalten.

4. Der Verwaltungsaufwand für die Festsetzung der Abwasserabgabe wird in der „Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe“ vom 12.04.1984 geregelt.
Gemäß §2 (2) erhält die Gemeinde für die Abwälzung der Abwasserabgabe pro Kleineinleiter 2,56 €. Gemäß §2(1) erhält die Untere Wasserbehörde für die Festsetzung der Abwasserabgabe für jede Schmutzwassereinleitung 447, 38 €, **dies gilt nach §2 (2) jedoch nicht für Kleineinleitungen.**

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag



(Dr. Rapsch)